

II-2195 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
 66.430-12/68

1010 J.A.B.
zu 999/J.
Präs. am 22. Jan. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 999/J-NR/1968

Die mir am 28. November 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haas und Genossen, Zl. 999/J, betreffend einen Antrag der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1):

Der von der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien am 19. August 1968 gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl.Nr.97, gestellte Antrag auf Erlassung einer Verbreitungsbeschränkung für die Nr. 8 der periodischen Druckschrift "twen" vom August 1968 und die folgenden Nummern hat den der anliegenden Fotokopie dieses Antrages zu entnehmenden Wortlaut.

Zu Punkt 2):

Die Staatsanwaltschaft Wien (Pressereferat) übermittelte am 13. August 1968 der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien das Pflichtstück der periodischen Druckschrift "twen" Nr. 8/1968, mit einer Begleitnote, die keine Geschäftszahl trägt, zur Einsichtnahme

und allfälligen Veranlassung einer neuen Verbreitungsbeschränkung.

Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien hat in Entsprechung der Punkte 2 und 3 des Erlasses der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 9. November 1960, Jv 1766-1/60 am 19. August 1968 beim Bundesministerium für Inneres den in Punkt 1) angeführten Antrag auf Erlassung einer Serienverbreitungsbeschränkung gestellt.

Der Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 9. November 1960, Jv 1766-1/60, erging wiederum in Vollziehung eines Erlasses meines Amtsvorgängers, des Herrn Bundesministers für Justiz a.D. Dr. Broda vom 7. November 1960, JNZL 13.506-9a/60, betreffend Mitwirkung der Staatsanwaltschaften bei der Bekämpfung jugendgefährdender Druckschriften.

Dieser Erlaß hat folgenden Wortlaut:

"Republik Österreich
Bundesministerium für Justiz
13.506-9a/60

An die

Oberstaatsanwaltschaft

W i e n
G r a z
L i n z
Innsbruck

Betrifft: Mitwirkung der Staatsanwaltschaften bei der Bekämpfung jugendgefährdender Druckschriften.

1. In jüngster Zeit wird in der Öffentlichkeit mit Recht darüber geklagt, daß der Kampf gegen jugend-

- 3 -

gefährdende Schundschriften nicht mit der wünschenswerten Schärfe geführt werde und daher auch keinen vollen Erfolg habe.

Obwohl diese Klagen in erster Linie die nicht den Justizbehörden obliegende Handhabung der in den §§ 10 ff. des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97 vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen betreffen, vermeint das Bundesministerium für Justiz doch, daß die nach diesen Bestimmungen sämtlichen Behörden und daher auch den Justizbehörden offenstehende Möglichkeit einer Unterstützung der für die Erlassung solcher Verbreitungsbeschränkungen zuständigen Stellen in Hinkunft intensiver ausgenutzt werden sollte.

2. Die Staatsanwaltschaften werden daher angewiesen, in Hinkunft die bei ihnen abgelieferten Pflichtstücke (§ 20 Pressegesetz) nicht nur im Sinne des § 3 Abs. 3 des Erlasses vom 18. September 1922, JABl.Nr.49, darauf zu prüfen, ob ein Anlaß zu einem Einschreiten wegen Übertretung einer Ordnungsvorschrift oder wegen einer durch den Inhalt des Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung vorliege, sondern auch darauf, ob die Druckwerke im Sinne des § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl.Nr.97, geeignet seien, "die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesonders durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Reizung der Lüsternheit oder durch Irreleitung des Geschlechtstriebes, schädlich zu beeinflussen". Wie die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes BGBl.Nr.97/1950 (105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VI. GP.) aus-

führen, ist bei der genannten Bestimmung in erster Linie an jene Art von Schundliteratur gedacht, die, ohne das Verbrechen geradezu zu verherrlichen, doch durch die Art der Darstellung strafbarer Handlungen Jugendliche zu deren Nachahmung reizt.

3. Findet eine Staatsanwaltschaft, daß die Voraussetzungen für die Anordnung einer Verbreitungsbeschränkung vorliegen, so hat sie diese Maßnahme unverzüglich bei der nach § 11 (in Verbindung mit § 18) des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1950, in Betracht kommenden Stelle zu beantragen. Die Stelle, an die der Antrag gerichtet wird, ist darin um seinerzeitige Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens zu ersuchen.

4. Soweit nicht eine Eintragung in das St.-Register in Betracht kommt, sind die Anträge in das Nst-Register einzutragen. In Spalte 3 dieses Registers ist das Druckwerk, bei Zeitungen auch die Nummer einzutragen, in Spalte 4 ist auch anzugeben, an welche Stelle der Antrag gerichtet wurde.

Die ./ . werden ersucht, die unterstellten Staatsanwaltschaften von dem Inhalt dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen.

7. November 1960

Der Bundesminister:

B r o d a "

Ein Strafverfahren war im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit nicht anhängig.

21. Jänner 1969
Der Bundesminister:

K. McCaffy

Nst 25/68

An das Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Inneres

lolo Wien I.,

daß diese Zeitschrift nicht mehr als soziale Kritik und Meinungsäußerung am Hof 4,

Gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 2, 11 Abs. 3 des BG. vom
31. 3. 1950, BGBI. Nr. 97/1950, wird die Erlassung einer
Verbreitungsbeschränkung für die Nr. 8 der periodischen
Druckschrift

t w e n
vom August 1968 und der folgenden Nummern beantragt.

Das gegenständliche Heft enthält zahlreiche Abbildungen mangelhaft bekleideter Frauenspersonen in einer Aufmachung, die starke sexuelle Eindrücke insbesondere auf Jugendliche, die sich in der Pubertät befinden, hervorzurufen vermögen. Daneben enthält die gegenständliche Zeitschrift Berichte und Kurzgeschichten, wie etwa "Versumpft in alle Ewigkeit" (das Geständnis einer Alkoholikerin, S. 99) und "Party bei Ceile" (S. 32), die geeignet erscheinen, die sittliche und gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen schädlich zu beeinflussen.

Dass der im § 2 leg. cit. angeführte Personenkreis für sexuelle Eindrücke besonders empfänglich ist, bedarf keiner näheren Ausführung. Ebenso ist bekannt, dass durch die Pubertät eine starke Anregung der Phantasie erfolgt, deren Folgen oft nicht in geordneten Bahnen ablaufen. Es erscheint daher schädlich, wenn bei der bekannten Gemütsbeschaffenheit die inneren Anreize durch äussere Eindrücke,

wie sie die Abbildungen in der gegenständlichen Zeitschrift vermitteln, verstärkt werden.

Aus einer bereits früher ergangenen Verbreitungsbeschränkung ergibt sich wohl ohne jeden Zweifel, dass auch die folgenden Nummern dieselbe Linie wie die gegenständliche
Nummer einhalten werden.

Die angeschlossene Zeitschrift möge nach Amtsgebrauch rückgemittelt werden.

Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien,
am 19. August 1968

Dr. Alfred Sautter

für die Richtigkeit der Ausfertigung,

der Leiter des Geschäftsbüros

Willy

<p